



Legal update

Februar 2020

Weinhold Legal

Inhalt

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Gesetz zum Recht auf digitale Dienstleistungen - E-Government

Novelle des Bankengesetzes – Bankidentität

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Ausmaß der gesetzlichen Haftung des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek

Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Kmoch, Dalibor Šimeček

Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

Informationstechnologien und geistiges Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák, Vladimír Petráček

Insolvenzverfahren und Umstrukturierung:

Zbyšek Kordač

Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Gesetz zum Recht auf digitale Dienstleistungen – E-Government

Am 1. Februar 2020 ist das neue Gesetz Nr. 12/2020 GBl. zum Recht auf digitale Dienstleistungen und zur Änderung verschiedener Gesetze (das „Gesetz“) in Kraft getreten, das zugleich auch als „digitale Verfassung“ oder „E-Government“ bezeichnet wird. In § 27 des Gesetzes wurde jedoch die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen aufgehoben.

Dieses Gesetz ist Ergebnis der Aktivitäten der Initiative 202020, hinter der sich die ICT Union und weitere Berufs- und Arbeitgeberverbände verbergen. Die Gesetzesvorlage wurde der Abgeordnetenversammlung im April 2019 von einer aus Politikern aller politischen Richtungen bestehenden Abgeordnetengruppe vorgelegt, dank dessen diese Vorlage starke politische Unterstützung erhalten hat.

Regelungsgegenstand des Gesetzes sind die Rechte natürlicher und juristischer Personen auf Gewährung digitaler Dienstleistungen durch die Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit sowie das Recht natürlicher und juristischer Personen, digitale Handlungen vorzunehmen. Diesen Rechten entsprechen auf der anderen Seite die Pflichten der Behörden, digitale Dienstleistungen zu erbringen und digitale Handlungen anzunehmen. Das Gesetz selbst ist in 12 Abschnitte untergliedert, die größtenteils Novellen der Gesetze beinhalten, die ihrem Charakter nach mit der Erbringung digitaler Dienstleistungen verbunden sind.

Der erste Gesetzabschnitt ist dessen tragender Teil und der Spezifikation dessen gewidmet, was als digitale Dienstleistungen oder digitale Handlung gilt und wer deren Nutzer ist. Zugleich ist in ihm das Institut des sog. Dienstleistungskatalogs verankert, der eine Übersicht dessen enthalten soll, welche digitalen Dienstleistungen die Rechte der Nutzer betreffen. Weiter regelt und verankert dieser Abschnitt in 11 seiner insgesamt 14 Paragraphen 11 „digitale“ Rechte natürlicher und juristischer Personen im Zusammenhang mit der Erbringung digitaler Dienstleistungen. Gerade deshalb wird dieses Gesetz häufig als „digitale Verfassung“ bezeichnet.

Obleich es erst in zwei Jahren in Kraft treten wird, ist das Recht auf Datennutzung nach § 7 des Gesetzes zu erwähnen, da es den Kontakt der Nutzer mit den Behörden deutlich vereinfachen könnte. Diese Bestimmung gibt dem Nutzer die Möglichkeit, in die Nutzung der Daten über sich, seine Rechte und Pflichten oder rechtliche Tatsachen einzuwilligen, die ihn betreffen und in einem Basisregister erfasst sind. Die Behörden werden aufgrund dessen zur Nutzung dieser Daten verpflichtet sein. In diesem Zusammenhang regelt § 7 des Gesetzes weiter, dass die Behörden keine im Basisregister erfassten Daten anfordern werden, die ihnen zur Ausübung ihrer Agenden oder eben aufgrund der erteilten Einwilligung des Dienstleistungsnutzers zur Verfügung stehen. Dank dieses Rechts dürfte es zu einem deutlichen Rückgang wiederholter Datenaustausche zwischen den verschiedenen Behörden kommen, die bislang nicht in der Lage waren, einer Behörde bereits gewährte Daten untereinander weiterzuleiten.

Die nachfolgenden 9 Gesetzabschnitte sind den Novellen ausgewählter Gesetze gewidmet, die ihrem Charakter nach den digitalen Dienstleistungen am nächsten kommen. Bereits zu Beginn der Vorbereitungen dieses Gesetzes wurde angekündigt, dass es einen grundlegenden Rahmen für die Nutzung digitaler Dienstleistungen vorgeben soll, es aber nicht das Ziel verfolgt, die Rechtsordnung der Tschechischen Republik in diesem Zusammenhang komplett zu ändern, was deutlich mehr Zeit und Anstrengungen bedürfte. Zu den ausgewählten novellierten Gesetzen zählt das Gesetz über den freien Informationszugang, das Gesetz über Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung, die Verwaltungsordnung, das Verwaltungsgebührengesetz, das Beglaubigungsgesetz, das Gesetz über elektronische Handlungen und die autorisierte Konversion von Dokumenten, das



Legal update

Februar 2020

Gesetz über Basisregister, Gesetz zur Cybersicherheit sowie das Gesetz zur elektronischen Identifikation.

Novelle des Bankengesetzes – Bankidentität

Die Novelle des Bankengesetzes Nr. 21/1992 GBl., die von der Abgeordnetenversammlung am 4. Dezember 2019 fast einstimmig verabschiedet wurde und nur noch auf die Unterschrift des Präsidenten der Republik wartet, steht ebenfalls im engen Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Digitalgesellschaft. Sinn dieser Novelle ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der sog. Bankidentität, die den Zugang zu digitalen Dienstleistungen des Staates (E-Government), aber auch zu von privaten Subjekten erbrachten digitalen Dienstleistungen ermöglichen und erleichtern würde. Mit der Aufsicht über das gesamte System hat der Gesetzgeber das Innenministerium betraut.

Banken und Zweigstellen ausländischer Banken können laut dieser Novelle Identifizierungsdienste über die Bankidentität anbieten, gewähren oder vermitteln. Durch das Institut der Bankidentität können in der Praxis im Online-Banking des Nutzers angebotene Sicherheitsmechanismen zur Prüfung seiner Identität im digitalen Umfeld genutzt werden, sodass der Nutzer digitale Dienstleistungen nutzen kann. Die Teilnahme der Banken und Zweigstellen ausländischer Banken am Projekt wird nicht obligatorisch sein und auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Banken werden also selbst entscheiden, ob sie am Projekt teilnehmen und die Identitätsprüfung der Nutzer über die Bankidentität anbieten werden oder nicht. Freiwillig wird natürlich auch die Teilnahme der Nutzer sein, und die Banken werden die Identität des Nutzers nur dann bestätigen, bzw. die Nutzerdaten an weitere Personen weitergeben, wenn sie die Einwilligung des Nutzers erhalten haben.

Allgemein soll es das Institut der Bankidentität dem Nutzer möglich machen, sich zu einer ganzen Reihe sowohl von den Behörden, als auch von privaten Subjekten angebotenen digitalen Dienstleistungen anzumelden. Die Anmeldung zur digitalen Dienstleistung wird aus praktischer Sicht sinngemäß wie die Anmeldung zum Online-Banking erfolgen, wobei die Bank des Nutzers anschließend die erfolgreiche Anmeldung zur entsprechenden digitalen Dienstleistung durch den Nutzer bestätigen wird. Der Zugang zur digitalen Dienstleistung (z. B. zum Informationssystem der öffentlichen Verwaltung) unter Nutzung der Bankidentität wird nach 38ad Abs. 1 Bankengesetz als Zugang mit garantierter Identität laut Gesetz über Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung behandelt.

Für den Dienst, durch den die Bank dem Anbieter digitale Dienstleistung gewährt, d.h. für die Prüfung der Nutzeridentität, wird die Bank dem Dienstleistungsanbieter ein Entgelt berechnen, d.h. der Nutzer selbst wird für die Anmeldung zur digitalen Dienstleistung über die Bankidentität keine Direktzahlung zu leisten haben. Es kann allerdings erwartet werden, dass zumindest bei den privaten Subjekten das Entgelt für die Prüfung der Nutzeridentität in den Endpreis der erbrachten digitalen Dienstleistung einfließen wird.

Im Zusammenhang mit dieser Novelle kann ebenfalls nicht unerwähnt bleiben, dass Banken berechtigt sein werden, Daten aus Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung zu nutzen (Einwohnermelderegister, Informationssystem zur Einwohnerfassung, Informationssystem zur Ausländererfassung, Informationssystem zur Erfassung der Personalausweise und Reisedokumente). Dieser Zugang ist notwendig, damit Banken ihren aus dieser Novelle resultierenden Pflichten nachkommen können.

Abschließend ist festzustellen, dass die Tschechische Republik nicht das erste Land auf der Welt ist, in dem ein solches Institut existiert. Der Bankidentität ähnliche Institute bestehen seit vielen Jahren auch in anderen Ländern, wie Schweden, Dänemark oder Kanada. In der heutigen Welt, in der sich verschiedene alltägliche Tätigkeiten

unausweichlich in die digitale Welt verlagern, kann das Projekt positiv beurteilt werden, insbesondere in Verbindung mit der Einführung der Dienstleistung E-Government. Die Umsetzung der Bankidentität in der Praxis wird im Verlauf des Jahres 2021 erwartet.

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Ausmaß der gesetzlichen Haftung des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(Urteil des Obersten Gerichtshofs, Az. 27 Cdo 5507/2017, vom 28. August 2019)

Der Oberste Gerichtshof der Tschechischen Republik hat sich in der Sache, Az. 27 Cdo 5507/2017, mit der Frage des Ausmaßes der Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung laut der im Gesetz Nr. 90/2012 GBl. über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Handelskörperschaftsgesetz), i.d.G.F. („HKG“), enthaltenen Regelung befasst.

Die Klägerin hat in diesem Fall vom Beklagten die Bezahlung einer Forderung gegenüber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gefordert, für deren Schulden der Beklagte als deren Alleingesellschafter, der seiner Einlagepflicht nicht vollumfänglich nachgekommen ist, gehaftet hat. Der Beklagte hat seine Einlagepflicht in Höhe von 200.000,- CZK nur zu 50 % erfüllt, für die Schulden der Gesellschaft hat er daher bis in Höhe von 100.000,- CZK gehaftet.

Das Gericht der ersten Instanz hat die Klage abgewiesen und darauf verwiesen, dass der Gesellschafter noch vor der Entscheidung in der verhandelten Sache seiner Einlagepflicht vollständig nachgekommen ist, indem er die verbliebenen 100.000,- CZK nachgezahlt hat, da nach Ansicht des Gerichts der ersten Instanz der zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bestehende Stand entscheidend war. Darüber hinaus hat das Gericht der ersten Instanz festgestellt, dass für die Entscheidung irrelevant war, dass der Beklagte aufgrund seiner Haftung bereits an einen anderen Gläubiger der Gesellschaft den Betrag von 100.000,- CZK gezahlt hat, da für die Haftung des Gesellschafters nur der im Handelsregister eingetragene Stand der Erfüllung der Einlagepflicht maßgebend ist.

Das Berufungsgericht ist dem Gericht der ersten Instanz dahingehend gefolgt, dass in der Tat irrelevant ist, ob der Gesellschafter aufgrund seiner Haftung bereits an einen anderen Gläubiger der Gesellschaft geleistet hat, und hat dabei auf das Prinzip der materiellen Publizität verwiesen. Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz trotzdem geändert und dem Beklagten angeordnet, den eingeklagten Betrag zu zahlen, da § 132 Abs. 1 HKG nach seiner Ansicht ausdrücklich regelt, dass der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Schulden der Gesellschaft bis in die Höhe haftet, in der er die Einlagepflicht nach dem Stand, der im Handelsregister zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Gläubiger zur Leistung aufgefordert wurden, eingetragen war, nicht erfüllt hat. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts hat der Beklagte Revision eingelegt.

Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil zunächst festgestellt, dass die wirksame rechtliche Regelung (§ 154 Abs. 1 ZPO) zwar davon ausgeht, dass für das Urteil der Stand zum Zeitpunkt seiner Verkündung maßgebend sei. Diese Bestimmung berühre aber nicht das materielle Recht und daher auch nicht die betroffene Bestimmung des § 132 Abs. 1 HKG, die ausdrücklich regelt, dass „[...] die Höhe, in der die Gesellschafter ihre Einlagepflicht nach dem im Handelsregister eingetragenen Stand (und somit auch die Höhe, in der sie für die Schulden der Gesellschaft haften) nicht erfüllt haben, zu dem Zeitpunkt bestimmt wird, an dem die Gesellschafter vom Gläubiger zur Leistung aufgefordert wurden. Die Tatsache, dass nach der Aufforderung des Gläubigers zur Leistung nach § 132 Abs. 1 HKG in das Handelsregister



Legal update

Februar 2020

die Einzahlung der Einlagen der Gesellschafter in einem größeren Ausmaß oder deren vollständige Einzahlung eingetragen wurde, ist daher für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs des Gläubigers irrelevant.“

Der Oberste Gerichtshof hat weiter bestätigt, dass Vorstehendes auch dann Gültigkeit besitzt, wenn der Handelsregistereintrag nicht den Tatsachen entspricht, d.h. in dem Ausmaß, in dem die Gesellschafter ihre Einlagepflicht tatsächlich erfüllt haben. Die Eintragung über das Ausmaß der Erfüllung der Einlagepflicht ist daher in Bezug auf die Haftung der Gesellschafter konstitutiver Natur. Für die Haftung der Gesellschafter ist daher irrelevant, ob sie aufgrund ihrer Haftung bereits an einen anderen Gläubiger der Gesellschaft geleistet haben, da diese Tatsache nur Grundlage für die konstitutive Änderung der Eintragung über das Ausmaß der Erfüllung der Einlagepflicht im Handelsregister sein kann (siehe § 134 Abs. 1 HKG).

In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht der Grundsatz des Vertrauensschutzes der im Vertrauen in die Richtigkeit der Handelsregistereintragung handelnden Person in Bezug auf die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übersehen. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung betont, dass, wenn dem Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zeitpunkt der Leistungsaufforderung bekannt war, dass einer der

Gesellschafter dieser Gesellschaft bereits aufgrund seiner Haftung nach § 132 Abs. 1 HKG geleistet hat, die Haftung der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft gegenüber diesem Gläubiger um jene früher gewährten Leistungen der Gesellschafter gesenkt wird, von denen der Gläubiger zum Zeitpunkt der Leistungsaufforderung wusste, obwohl diese Leistungen der Gesellschafter bislang nicht durch Eintragung der geänderten Angaben über das Ausmaß der Erfüllung der Einlagepflicht im Handelsregister erfasst wurden.

Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Fall die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses Gericht zum weiteren Verfahren zurückverwiesen, da sich das Berufungsgericht überhaupt nicht mit der Frage befasst habe, ob die Klägerin davon wusste, dass der Gesellschafter aufgrund seiner Haftung bereits an einen anderen Gläubiger den Betrag von 100.000,- CZK gezahlt hat (d.h. ob die Klägerin im gute Glauben in die Eintragung der Angabe über das Ausmaß der Erfüllung der Einlagepflicht sein konnte).

© 2020 Weinhold Legal
Alle Rechte vorbehalten.